

# **BVGer B-2403/2023 vom 28. September 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-2403\\_2023\\_d20200928](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2403_2023_d20200928)

FR: TAF B-2403/2023 du 28 septembre 2020

IT: TAF B-2403/2023 del 28 settembre 2020

## **Regeste**

Direktzahlungen und &Ouml;kobeitr&auml;nge | Revisionsgesuch betreffend Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5033/2019 vom 28. September 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Revision seiner eigenen Urteile zuständig (vgl. Urteile des BVGer A-5676/2020 vom 24. November 2021 E. 1.3.1 ff., A-4417/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 1.1, A-750/2019 vom 31. Mai 2019 E. 1, B-1252/2018 vom 28. Mai 2018 S. 2 und B-3133/2017 B-3186/2017 vom 16. August 2017 S. 3, je m.H.).

### **E. 1.2**

Auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsgesuchs findet Art. 67 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) Anwendung (Art. 47 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, VGG, SR 173.32). Art. 67 Abs. 3 VwVG lautet wie folgt: Auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsbegehrens finden die Artikel 52 und 53 Anwendung; die Begründung hat insbesondere den Revisionsgrund und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun. Dieses hat auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheidens zu enthalten. Das Revisionsbegehren vom 26. April 2023 (inkl. Ergänzung/Nachtrag vom 21. November 2023) genügt diesen Anforderungen grundsätzlich.

### **E. 1.3**

Der Gesuchsteller 1 war im Verfahren B-5033/2019 nicht selber Partei, was mit Blick auf eine Revision des betreffenden Urteils vom 28. September 2020 Zweifel an seiner Legitimation (Berechtigung, die Revision zu verlangen) im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG weckt. Es ist davon auszugehen, dass er im vorliegenden Verfahren insbesondere als Vertreter (vgl. Art. 11

B-2403/2023 Seite 9 Abs. 1 VwVG) des Gesuchstellers 2 agiert. Er hat die beiden Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht betreffend Revision über weite Strecken verfasst, aus eigener Perspektive formuliert und mitunterzeichnet. Das Revisionsgesuch beinhaltet allerdings auch umfangreiche Ausführungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-56/2014 B-442/2014 B-443/2014 vom 9. März 2016 (vgl. oben, Sachverhalt, D.). In jenem Verfahren waren beide heutigen Gesuchsteller Partei. Unter diesen Umständen ist die Legitimation beider Gesuchsteller anzunehmen und in den nachfolgenden Erwägungen auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-56/2014 B-442/2014 B-443/2014 vom 9. März 2016 einzugehen, wenngleich die Legitimation des Gesuchstellers 1 hinsichtlich einer Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts B-5033/2019 vom

28. September 2020 frag- lich erscheint.

## **E. 2**

Gemeinhin wird das Revisionsgesuch als ausserordentliches Rechtsmittel bezeichnet. Es richtet sich gegen einen formell rechtskräftigen Beschwerdeentscheid. Seine Gutheissung beseitigt dessen Rechtskraft, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (BVGE 2019 I/8 E. 4.3.1 sowie Urteile des BVGer A-4417/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 1.1 und A-750/2019 vom 31. Mai 2019 E. 3.1, je m.H.).

### **E. 3.1**

Als Objekt des Revisionsverfahrens B-2403/2023 bildet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5033/2019 vom 28. September 2020 (unter Berücksichtigung des Urteils B-56/2014 B-442/2014 B-443/2014 vom 9. März 2016) den Rahmen, der den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt (vgl. BGE 133 II 35 E. 2; ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER/MARTIN KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. A., 2022, N. 2.7). Streitgegenstand kann nur sein, was Gegenstand des dem zu revidierenden Urteil zugrundeliegenden Verfahrens war oder hätte sein sollen. Im Laufe des Rechtsmittelverfahrens kann sich der Streitgegenstand verengen, d.h. um nicht mehr strittige Punkte reduzieren, grundsätzlich jedoch nicht erweitern oder inhaltlich verändern (vgl. BGE 136 II 457 E. 4.2 und 136 V 362 E. 3.4, je m.H.).

### **E. 3.2**

Ihre ergänzende Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 21. November 2023 beschreiben die Gesuchsteller im Betreff unter anderem als «zum Teil auch Richtigstellung zu den Äusserungen des Bundesgerichtsurteils vom 11. Juli 2023». Auf die entsprechenden Ausführungen

B-2403/2023 Seite 10 ist nicht einzugehen, denn das – notabene rechtskräftige (vgl. Art. 61 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, BGG, SR 173.110) – Urteil des Bundesgerichts im Revisionsverfahren 2F\_7/2023 (zum Urteil des Bundesgerichts 2C\_351/2016 vom 10. Februar 2017) kann nicht bei der vorgelagerten Instanz angefochten oder infragegestellt werden.

### **E. 4.1**

Die Revision eines rechtskräftigen Urteils steht im Widerspruch zum Gebot des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit, welches unter anderem besagt, dass auf den Bestand eines rechtskräftigen Entscheides vertraut werden kann. Mit der Revision wird die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens nur in engen Grenzen ermöglicht, wofür zunächst einer der im Gesetz abschliessend aufgeführten Revisionsgründe gegeben sein muss (Urteil des BVGer A-2442/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 2.1 m.H.).

### **E. 4.2**

Nach Art. 45 VGG gelten für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Art. 121 BGG bestimmt, dass die Revision eines Entscheids unter anderem dann verlangt werden kann, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Ferner kann die Revision gestützt auf Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG verlangt werden, wenn die ersuchende Partei erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel

auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

### **E. 4.3**

Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hätte vorbringen können (Art. 46 VGG).

### **E. 5.1**

Im Revisionsgesuch vom 26. April 2023 führte der Gesuchsteller 1 aus, er plane seit einiger Zeit eine Neuaufrollung und habe mit der Dienststelle lawa Kontakt aufgenommen. Bei der Überprüfung sämtlicher Briefwechsel zwischen der Dienststelle lawa und Gerichten (Bundesverwaltungsgericht sowie Bundesgericht) habe er festgestellt, dass der sog. Gemeinschaftsstall immer eine zentrale Rolle gespielt habe. Mit dem Aktenverzeichnis im Verfahren B-56/2014 vor Bundesverwaltungsgericht sei ihm unter anderem die Verfügung des Landwirtschaftsamts des Kantons Luzern vom 22.

B-2403/2023 Seite 11 Januar 1992 über die Anerkennung des Gemeinschaftsstalls zugestellt worden. Bei der näheren Überprüfung dieser Verfügung vom 22. Januar 1992 habe er festgestellt, dass darin eine falsche Parzelle für den Gemeinschaftsstall genannt werde. Am 28. Februar 2023 hätten der Gesuchsteller 2 und er bei der Dienststelle lawa wegen der Neuaufrollung der Direktzahlungen 2013-2016 eine Besprechung mit A.\_\_\_\_\_, [...], sowie B.\_\_\_\_\_. [...] gehabt, unter anderem wegen Ungereimtheiten der vorgenannten Verfügung. Daraufhin habe A.\_\_\_\_\_ dem Gesuchsteller 2 ein Mail mit dem Gesuch um Anerkennung als Gemeinschaftsstall geschickt. Dabei hätten sie Folgendes festgestellt: Das Gesuch datiere vom 1. September 1991 und nicht, wie in der Verfügung vom 22. Oktober 1992 angegeben, vom 1. September 1992. Auf dem Gesuch stehe nicht die Unterschrift des Gesuchstellers 1. Die Verfügung vom 22. Oktober 1992 über die Anerkennung des Gemeinschaftsstalls sei dem Gesuchsteller 1 erst mit dem Aktenverzeichnis im Verfahren B-56/2014 zugestellt worden. Vorher habe er davon nichts gewusst. Deshalb dürfe die Verfügung vom 22. Oktober 1992 nicht als Grundlage für Entscheide und Gerichtsurteile verwendet werden. Sodann wurde im Revisionsbegehren vom 26. April 2023 festgehalten, anfangs 1990 habe der Gesuchsteller 1 dem Landwirtschaftsamt des Kantons Luzern geschrieben, sie würden kein Gesuch für einen Gemeinschaftsstall stellen, sondern eine neue Scheune bauen. Dieses Schreiben habe der Gesuchsteller 1 am 25. April 2012 an einer Besprechung bei der Abteilung lawa im Beisein des Gesuchstellers 2 und von C.\_\_\_\_\_ ([...] Treuhand) in den Akten wiedererkannt. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er ein Gesuch für einen Gemeinschaftsstall eingereicht hätte.

### **E. 5.2**

Besagte Verfügung vom 22. Oktober 1992 «betreffend die Anerkennung als Gemeinschaftsstall» wurde gemäss ihrer Dispositiv-Ziff. 4 unter anderem dem Gesuchsteller 1 eröffnet. Sie wurde in Ziff. 7 der Beschwerde vom 27. Januar 2014 an das Bundesverwaltungsgericht seitens des Rechtsvertreters der Gesuchsteller ausdrücklich angeführt. Demnach muss sie diesen, entgegen dem Revisionsgesuch, schon vor jenem Verfahren zugegangen sein. Da der Gesuchsteller 1 die Verfügung als Adressat bereits 1992 erhielt, hätte er schon damals intervenieren können und müssen, falls er das entsprechende Gesuch tatsächlich nicht unterzeichnet haben sollte. Immerhin enthielt die Verfügung eine

klare Rechtsmittelbelehrung.

B-2403/2023 Seite 12 Unabhängig davon lässt sich Folgendes festhalten: Weil die Gesuchsteller jedenfalls im Verfahren B-56/2014 von der Verfügung vom 22. Oktober 1992 und damit vom fraglichen Gesuch Kenntnis hatten bzw. (wieder) erhielten, hätten sie die oben genannten Vorbringen schon in jenem Verfahren oder mit Beschwerde gegen das entsprechende Urteil geltend machen können.

### **E. 5.3**

Ein Revisionsgrund liegt demnach nicht vor (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG und Art. 46 VGG).

### **E. 6.1**

Die Gesuchsteller erklären in ihren Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht, ihre Revisionsgründe seien vor dem Entscheid der Dienststelle lawa vom 9. Dezember 2013 entstanden und grösstenteils in ihren Beschwerden vom 27. Januar 2014 wahrheitsgetreu wiedergegeben worden. Beide Beschwerden seien ausser der Adresse identisch. Ihre Beschwerden vom 27. Januar 2014 mit 48 formellen, tatsächlichen und rechtlichen Begründungen hätten im Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom

### **E. 6.2**

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die erwähnten Beschwerden vom 27. Januar 2014 im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom

### **E. 6.3**

Folglich besteht kein entsprechender Revisionsgrund (vgl. Art. 121 und 123 Abs. 2 Bst. a BGG sowie Art. 46 VGG).

### **E. 6.4**

Auf den ergänzenden Antrag der Gesuchsteller, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-56/2014 B-442/2014 B-443/2014 vom 9. März 2016 sei aufzuheben, ist demnach nicht weiter einzugehen. Offengelassen werden kann dabei, ob dieser Antrag überhaupt zulässig ist, wurde er doch nicht im Revisionsgesuch vom 26. April 2023, sondern erst im Nachtrag vom 21. November 2023 gestellt. 7. Im Nachtrag vom 21. November 2023 zum Revisionsgesuch vom 26. April 2023 wird eine Einsprache des Gesuchstellers 1 vom 2. Mai 2008 gegen seine Steuerveranlagung für das Jahr 2006 als «echtes Novum» bezeichnet. Auf diese Einsprache sei der Gesuchsteller 1 gestossen, als er nach «alten» Unterschriften «zu Vergleichszwecken für die gefälschte Unterschrift des Gesuchs Anerkennung Gemeinschaftsstall vom 1.9.1991» gesucht habe. Die Wiederentdeckung der Einsprache bildet keinen Revisionsgrund, denn diese stammt vom Gesuchsteller 1 selber, und im Sinne eines allfälligen Argumentes hätte sie angesichts ihrer Datierung in früheren Verfahren eingebracht werden können. Ausserdem hätte es der Gesuchsteller 1, wie oben (E. 5.2) erläutert, längst bemerken können und müssen, wenn seine Unterschrift auf dem betreffenden Gesuch gefälscht gewesen sein sollte. 8. Zusammenfassend ergibt sich, dass kein Revisionsgrund vorliegt, weshalb das Revisionsgesuch vom 26. April 2023 / 21. November 2023 abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Gesuchsteller die auf Fr. 1'000.– festzusetzenden Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE,

B-2403/2023 Seite 15 SR 173.320.2). Eine Parteientschädigung steht weder ihnen noch der Gesuchsgegnerin zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 VGKE).

B-2403/2023 Seite 16

#### **E. 7**

Im Nachtrag vom 21. November 2023 zum Revisionsgesuch vom 26. April 2023 wird eine Einsprache des Gesuchstellers 1 vom 2. Mai 2008 gegen seine Steuerveranlagung für das Jahr 2006 als «echtes Novum» bezeichnet. Auf diese Einsprache sei der Gesuchsteller 1 gestossen, als er nach «alten» Unterschriften «zu Vergleichszwecken für die gefälschte Unterschrift des Gesuchs Anerkennung Gemeinschaftsstall vom 1.9.1991» gesucht habe. Die Wiederentdeckung der Einsprache bildet keinen Revisionsgrund, denn diese stammt vom Gesuchsteller 1 selber, und im Sinne eines allfälligen Argumentes hätte sie angesichts ihrer Datierung in früheren Verfahren eingebracht werden können. Ausserdem hätte es der Gesuchsteller 1, wie oben (E. 5.2) erläutert, längst bemerken können und müssen, wenn seine Unterschrift auf dem betreffenden Gesuch gefälscht gewesen sein sollte.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ergibt sich, dass kein Revisionsgrund vorliegt, weshalb das Revisionsgesuch vom 26. April 2023 / 21. November 2023 abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 9**

März 2016 (B-56/2014 B-442/2014 B-443/2014) nicht berücksichtigt worden wären. Abgesehen davon waren die (heutigen) Gesuchsteller in jenem Verfahren anwaltlich vertreten. Zudem fochten sie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. März 2016 beim Bundesgericht an, welches die Beschwerde mit Urteil 2C\_351/2016 vom 10. Februar 2017 abwies, soweit es darauf eintrat. Auch ein diesbezügliches Revisionsgesuch wies das Bundesgericht ab, soweit es darauf eintrat (Urteil 2F\_7/2023 vom 11. Juli 2023). Rügen im Sinne der oben (E. 6.1) wiedergegebenen Darlegungen der Gesuchsteller konnten also jedenfalls in den seinerzeitigen Verfahren, spätestens vor Bundesgericht, erhoben werden. Das gilt insbesondere auch für die behauptete Verweigerung des rechtlichen Gehörs mit Blick auf einen «Bericht Oberkontrolle» des BLW vom 11. Juni 2009, der den Gesuchstellern erst mit dem Aktenverzeichnis in den Beschwerdeverfahren B-56/2014 B-442/2014 B-443/2014 vor dem Bundesverwaltungsgericht zugestellt worden sein soll. Ferner befand sich namentlich das Dokument «GemDat lsvpoe [...] vom

#### **E. 14**

Januar 2011/LWA» (Kanton Luzern, Auszug «Person mit Eigentum» aus GemDat) längst im Besitz der Gesuchsteller, wie die oben (E. 6.1) angeführte Schilderung zeigt. Dass es bei ihnen unterging und erst kürzlich wiederentdeckt wurde, haben sie selber zu verantworten. Analoges gilt für allfällige Rückwirkungen des genannten Dokuments auf die Sistierung des

B-2403/2023 Seite 14 seinerzeitigen Verfahrens bei der Dienststelle lawa um das Jahr 2013. Wie die Gesuchsteller selber einräumen, verlangten sie denn auch schon damals die Aufrechterhaltung dieser Sistierung (vgl. Schreiben ihres Anwalts an die Abteilung lawa vom 4. Oktober 2013).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.